

**Protokoll der 27. Sitzung des
Thüringer Gewässerbeirates (TGB)
am 13.06.2016
im TMUEN**

Schwerpunkt

Umsetzung der Landesprogramme Hochwasserschutz und Gewässerschutz

Teilnehmer: gemäß Anwesenheitsliste

keine Teilnahme:

- TMIK, Bereich Kommunale Angelegenheiten
- TMIK, Bereich Katastrophenschutz
- Thüringischer Landkreistag e. V.
- Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
- AG Thüringer Wasserkraftwerke e. V.
- Industrie- und Handelskammer Thüringen
- Ingenieurkammer Thüringen
- TMAFSGG, Bereich Gesundheit
- TSK, Bereich Denkmal- und Kulturschutz

Herr Diening begrüßt die Vertreterin der Architektenkammer Thüringen, Frau Heike Roos, als neues Mitglied des Thüringer Gewässerbeirates.

TOP 1 Aktueller Bericht zum Flussgebietsmanagement

Herr Diening erläuterte, dass mit Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger im Dezember 2015 bzw. im Mai 2016 die aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie die erstmalig aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein in Kraft getreten sind. Für die Flussgebietseinheit Weser wurde neben dem „normalen“ Bewirtschaftungsplan ein detaillierter Bewirtschaftungsplan bzgl. der Salzbelastung aufgestellt.

Zur Untersetzung dieser Dokumente hat das TMUEN die Thüringer Landesprogramme Gewässerschutz und Hochwasserschutz aufgestellt sowie im Internet veröffentlicht. Die erforderlichen Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz sollen mittels eines Hochwasserschutzfinanzierungsgesetzes, dass sich im Gesetzgebungsprozess befindet, gesichert werden.

Derzeit erfolgt im TMUEN die Erstellung einer „Richtlinie über Zuwendungen bei Deichrückverlegungs- und -rückbaumaßnahmen in Thüringen“ im Dialog mit dem TMIL und dem TFM. Es wurde festgestellt, dass eine gesetzliche Entschädigungspflicht nicht besteht. Vielmehr soll mit dieser Richtlinie die Grundlage für freiwillige Zuwendungen für Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen geschaffen werden, die infolge von Deichrückverlegungs- bzw. -rückbaumaßnahmen in den wiedergewonnenen Retentionsräumen einem höheren Hochwasserrisiko ausgesetzt sind.

Zur Unterstützung der Etablierung von gemeindlichen Wasserwehrdiensten wurden in einer Arbeitsgemeinschaft der TLUG gemeinsam mit dem TMIK Mustersatzungen sowie eine Handlungsempfehlung erstellt, die in Kürze veröffentlicht werden. Außerdem ist die Förde-

zung der Erstausrüstung der Wasserwehren inklusive Sachausgaben für die Erstellung bzw. Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen über die Förderrichtlinie „Aktion Fluss“ möglich.

Gegen die Bundesrepublik laufen zwei Vertragsverletzungsverfahren zur WRRL:

- hinsichtlich diffuser Nährstoffeinträge (EU-Pilotverfahren 7806/15/ENVI) parallel zum Vertragsverletzungsverfahren zur Nitratrichtlinie,
- hinsichtlich der Salzbelastung der Werra. Hier bleibt abzuwarten, ob die Kommission mit Vorlage des detaillierten Bewirtschaftungsplans Salz die Defizite als ausgeräumt betrachtet.

Herr Dening berichtet über die neue Oberflächengewässerverordnung (OGewV), die zur Umsetzung neuer EU-rechtlicher Vorgaben fortgeschrieben wurde (siehe Anlage 1). Zu den wichtigsten Neuerungen zählen:

- Erweiterung um 12 neue prioritäre Stoffe,
- Verschärfung der Umweltqualitätsnormen für 7 prioritäre Stoffe,
- Überarbeitung der Liste der flussgebietsspezifischen Stoffe,
- Aufnahme der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zur Unterstützung der Beurteilung des ökologischen Zustands.

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft (*Anm: ist am 20.06.2016 erfolgt - BGBl I S. 1373*).

TOP 2 Informationen zum detaillierten Bewirtschaftungsplan bzgl. der Salzbelastung der Flussgebietseinheit Weser

Die Mitgliedsländer der Flussgebietsgemeinschaft Weser hatten sich darauf verständigt, das Thema „Salzreduzierung in der Werra“ aus dem regulären Bewirtschaftungsplan auszuklammern und dieses in einem gesonderten detaillierteren Plan darzustellen. Mit Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger am 30.05.2016 sind diese Pläne in Kraft getreten.

In seinem Vortrag (siehe Anlage 2) erläutert Herr Lagemann die Grundzüge des Bewirtschaftungsplanes bzgl. der Salzbelastung:

- für Chlorid, Kalium und Magnesium wurden für Werra und Weser Zielwerte festgelegt, mit denen der gute Zustand in der Weser bis 2027 erreicht werden kann,
- Umsetzung des „Masterplans Salzreduzierung“ als kosteneffizienteste Maßnahmenkombination:
 - Bau und Inbetriebnahme der Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage (KKF-Anlage) bis Ende 2017,
 - Abdeckung bestehender und künftiger Rückstandshalden,
 - Einstapelung und Versatz unter Tage,
 - optionale Maßnahmen, wenn für Zielerreichung noch erforderlich,
 - Begleitung der Maßnahmenumsetzung, Durchführung von Forschungsvorhaben und Monitoring,
 - Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Begleitung der Maßnahmenumsetzung
- Einstellung der Versenkung

Diskussion / Anfragen:

- Der Bewirtschaftungsplan ist behördenverbindlich und in erster Linie von Hessen umzusetzen. Dieser ist durch die hessischen Behörden im Rahmen von Prüfungen zu Genehmigungsverfahren zu beachten.
- Seitens des Freistaates Thüringen wurde die weitere Versenkerlaubnis bis 2021 mit Bezug auf den Besorgnisgrundsatz im WHG in einer Stellungnahme des TLVwA gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel abgelehnt.
- Herr Dening erläutert, dass der Plan in der Flussgebietsgemeinschaft Weser einstimmig zu beschließen war und damit einen Interessenausgleich darstellt. K+S geht

dieser Plan zu weit und hat deshalb Klage angekündigt. Der Bund geht jedoch davon aus, dass eine Klage gegen den Bewirtschaftungsplan nicht möglich ist. Dies müssen dann die Gerichte entscheiden.

TOP 3 Beiratsmitglieder stellen sich vor

Frau Kirsten, Vertreterin des Thüringer Bauernverbandes e. V., sowie Frau Lenser, Vertreterin der Energiewirtschaft, stellen ihren Werdegang sowie ihre bisherigen und aktuellen Tätigkeitsschwerpunkte vor.

TOP 4 Aktuelle Entwicklungen im Bereich Stauanlagen

Herr Budnick berichtet in seinem Vortrag (Anlage 3) über aktuelle Probleme sowie über die geplanten Maßnahmen im Bereich der Thüringer Stauanlagen.

In das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz wurden Maßnahmen in folgenden Bereichen aufgenommen:

- Sanierung vorhandener Stauanlagen in Zuständigkeit der TLUG bzw. der TFW,
- Optimierung der Steuerung / Betriebsweise vorhandener Stauanlagen in Zuständigkeit von TLUG, TFW bzw. Gemeinden.

Problematisch hinsichtlich der sogenannten „herrenlosen Speicher“ sowie weiterer Kleinspeicher sind u. a. der überwiegende mangelhafte Bauzustand und die mangelhafte Unterhaltung, die vielfach nicht mehr wasserwirtschaftliche Nutzung sowie die oft hohen Kosten für Unterhaltung und Betrieb der Anlagen. Diese Probleme sollen schrittweise angegangen werden.

Außerdem laufen aktuell Untersuchungen zur Steuerung der Saalekaskade sowie Abstimmungen zur Sanierung der Talsperre Weida.

Diskussion / Anfragen:

- Zum aktuellen Stand der Abstimmungen zur Sanierung der Talsperre Weida führt Herr Budnick aus, dass die TLUG derzeit Untersuchungen zur möglichen Hochwasserschutzfunktion der Talsperre durchführt (bisher nur Betrieb als Trinkwassertalsperre). Der technische Zustand des Bauwerkes wurde als schlecht eingeschätzt. Der Prozess der Abstimmungen, der mit einem Hochwasserschutzkonzept unteretzt werden soll, befindet sich noch in der Anfangsphase. Die Anlieger wurden aufgefordert, eigene Vorschläge zur künftigen Nutzung der Talsperre zu unterbreiten. Frau Roos regt eine ressortübergreifende Betrachtung mit Verschneidung der verschiedenen Interessen in der Erholungsregion „Thüringer Meer“ an.

TOP 5 Informationen zur Förderrichtlinie AKTION FLUSS Frau Ring, TAB

Frau Ring stellt in ihrem Vortrag (Anlage 4) die neue Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ vor, die im Thüringer Staatsanzeiger Nr. Nr. 36/2015 veröffentlicht wurde.

Ziele des Förderprogramms sind die Reduzierung der Hochwasserschadenspotenziale, die Verringerung des Hochwasserrisikos, die Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit sowie die Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen.

Neuerungen gegenüber der alten Richtlinie sind u. a.:

- Möglichkeit der Förderung der erstmaligen Ausstattung gemeindlicher Wasserwehren, inklusive Sachausgaben für die Erstellung bzw. Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen,
- Förderung von Teilnehmergeinschaften gemäß Flurbereinigungsgesetz sowie natürlicher Personen und juristischer Personen des Privatrechts,
- vor Antragstellung ist eine Förderanfrage bis zum 31.01. des Vorjahres der gewünschten Förderung erforderlich,
- Erweiterung förderfähiger Ausgaben,
- Anpassung der Fördersätze: Vorhaben, die in den Landesprogrammen Hochwasser- bzw. Gewässerschutz enthalten sind, können mit einem Fördersatz von bis zu 95 % gefördert werden, für Vorhaben außerhalb der Landesprogramme wurden die Fördersätze gesenkt.

Grußwort von Frau Ministerin Anja Siegesmund

Frau Ministerin Anja Siegesmund begrüßt die Teilnehmer der Sitzung und stellt die Schwerpunkte der Landesprogramme Gewässerschutz und Hochwasserschutz vor:

1. Gewässer brauchen Raum:

- Bis 2021 sollen etwa 1.500 Hektar Fläche zwischen den rückgebauten Deichen und den neuen Deichen wieder als natürlicher Retentionsraum zurückgewonnen werden. Für Landwirte, deren Flächen davon betroffen sind, wird eine Ausgleichsregelung vorbereitet.
- Bis 2021 soll auf ca. 1.000 km Fließgewässerabschnitten die Gewässerstruktur verbessert sowie ca. 1.300 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit umgesetzt werden.

2. Reduzierung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer:

- Reduktion der Phosphor-Belastungen in Gewässer dauerhaft um etwa 70 Tonnen pro Jahr durch die Erweiterung der Kläranlagen um eine Phosphorelimination für ca. 100.000 Einwohner mit Einsatz von ca. 102 Mio. € an Fördermitteln in den nächsten sechs Jahren.
- Deutliche Erhöhung des Beitrags der Landwirtschaft (Verschärfung der Düngerverordnung des Bundes, vorgesehene Verbreiterung des Gewässerrandstreifens im Rahmen der geplanten Novelle des Thüringer Wassergesetzes, Etablierung von eigenen Fördermaßnahmen im KULAP-Programm).

3. Hochwasserrisiken minimieren und vorbereitet sein:

- Rückgewinnung von Retentionsraum für den Hochwasserschutz und bauliche Erhöhung der Deiche auf rund 110 km Länge,
- Ausweisung neuer Überschwemmungsgebiete an insgesamt 800 Kilometern Gewässer bis 2021. In diesen Gebieten wird keine Bebauung mehr möglich sein, so dass Schäden von vornherein ausgeschlossen werden können.
- Verbesserung der Verfügbarkeit und die breite Verteilung von aktuellen Daten zur Hochwassersituation, damit schnellstmögliche Versorgung aller Einsatzkräfte mit den erforderlichen Informationen.
- Unterstützung der Kommunen mit Geld und Know-how bei der Gefahrenabwehr, z. B. beim Aufbau eines Wasserwehrdienstes.

Abschließend dankt Frau Ministerin den Mitgliedern des Thüringer Gewässerbeirates für die bisherige konstruktive beratende Mitarbeit bei der Aufstellung der beiden Landesprogramme und bittet um weitere aktive Unterstützung bei deren Umsetzung.

TOP 6 **Aktueller Stand der Novellierung des ThürWG**

Herr Diening stellt in seinem Vortrag (Anlage 5) die Zielsetzungen sowie die zur Erreichung der Ziele vorgesehenen wichtigsten Ansätze im Thüringer Wassergesetz vor, dessen Referentenentwurf sich derzeit in der abschließenden Abstimmung im TMUEN befindet:

1. Verbesserung des Hochwasserschutzes:

- Optimale Nutzung der Hochwasserschutzräume der Talsperren durch Übertragung der Steuerbefugnis besonders hochwasserrelevanter Anlagen an die TLUG,
- Beseitigung der infolge vernachlässigter Gewässerunterhaltung entstandenen hohen Risiken bei Hochwasser- und Starkregenereignissen durch Neustrukturierung der kommunalen Gewässerunterhaltung und deren Finanzierung,
- Stärkung der Befugnisse des kommunalen Wasserwehrdienstes,
- Beseitigung bestehender Risiken der baulich vernachlässigten Speicher bei Hochwasser- und Starkregenereignissen durch die Beschleunigung der Ertüchtigung bzw. Gefährlosstellung der herrenlosen Speicher durch Verfahrensvereinfachung und Bündelung aller Talsperrenbelange bei der TFW.

2. Verbesserung des Gewässerschutzes:

- Rückgewinnung naturnaher Gewässerstrukturen durch Schaffung eines Vorkaufsrechtes im Gewässerrandstreifen für die Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie durch eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Renaturierungsmaßnahmen der Kommunen,
- Reduzierung der Überdüngung der Gewässer und Senkung der Pflanzenschutzmittelkonzentrationen durch Verbote des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen.
- Schutz des Grundwassers durch restriktive Regelungen zum Fracking.

3. Mehr soziale Gerechtigkeit:

- Stärkung der Verantwortung der kommunalen Aufgabenträger für die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum durch Sicherstellung, dass die dort anfallenden Kosten von der Solidargemeinschaft getragen werden.

Als nächster Schritt ist die Veröffentlichung des Referentenentwurfs sowie die Ressortbeteiligung vorgesehen (*Anm: ist zwischenzeitlich erfolgt*). Im September 2016 soll der erste Kabinettdurchgang stattfinden, danach startet die Verbändebeteiligung.

Das TMUEN, Ref. 24, beabsichtigt außerdem, wenn es gewünscht wird, in der Zeit der Verbändeanhörung eine Sondersitzung des Thüringer Gewässerbeirates durchzuführen, um den Entwurf gemeinsam zu erörtern.

Diskussion / Anmerkungen:

- Herr Thiemt betont die Wichtigkeit der Solidargemeinschaft mit dem ländlichen Raum sowie die Gewässerrandstreifen und stellt die Landwirtschaft als wichtigen Beteiligten in den Verbänden bei der Gewässerunterhaltung heraus.
- Frau Kirsten weist auf die aus ihrer Sicht fehlenden Regelungen zur Sicherstellung eines geordneten Wasserabflusses hin. Dies sei insbesondere für die Landwirtschaft problematisch. Außerdem führt sie aus, dass die Landwirtschaft von den beabsichtigten Regelungen für die Gewässerrandstreifen am stärksten tangiert würde und stellt die Notwendigkeit hierfür in Frage. Sie bittet um eine Möglichkeit, dies im Thüringer Gewässerbeirat zu diskutieren.
- Herr Kemmler stellt die Schaffung eines Landesbetriebes für die Gewässerunterhaltung als aus seiner Sicht gute Möglichkeit heraus.

TOP 7 Schwerpunkt: Umsetzung der Landesprogramme Hochwasserschutz und Gewässerschutz

Inhalte der Landesprogramme

Herr Lagemann stellt in seinem Vortrag (Anlage 6) das **Landesprogramm Gewässerschutz** vor und geht dabei auf die Handlungsbereiche

- Gewässerstruktur und Durchgängigkeit,
- Nährstoffreduzierung durch Abwassermaßnahmen,
- Nährstoffreduzierung durch Maßnahmen der Landwirtschaft (Phosphor- sowie Stickstoffeinträge) sowie
- Bergbau

ein.

Diskussion / Anfragen:

- Wenn alle Maßnahmen planmäßig umgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass bis 2027 etwa die Hälfte der Gewässer den guten Zustand erreichen können. Eine Kleingruppe der LAWA beschäftigt sich bereits mit der Frage, welche Anpassungserfordernisse zur WRRL aus deutscher Sicht bestehen und wie es nach 2027 weitergehen soll.
- Herr Dening erläutert, dass zur Stickstoffreduzierung eine neue KULAP-Maßnahme (A2 neu) gemeinsam mit der Landwirtschaftsverwaltung (TMIL, TLL) erarbeitet und diese der EU zur Genehmigung vorgelegt wurde. Ob die Genehmigung erteilt wird, ist noch offen.

Herr Heinzel stellt in seinem Vortrag (Anlage 7) das **Landesprogramm Hochwasserschutz** vor und geht dabei auf die Handlungsbereiche

- Flächenvorsorge,
- Bauvorsorge,
- Natürlicher Wasserrückhalt,
- Technischer Hochwasserschutz,
- Informations- und Verhaltensvorsorge,
- Risikovorsorge sowie
- Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz

ein.

In den Maßnahmenteilen der Landesprogramme sind zu den einzelnen Handlungsbereichen die vorgesehenen Maßnahmen aufgelistet sowie in Karten dargestellt. Außerdem wird ersichtlich, wer für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zuständig ist.

Pilotprojekt „Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung der WRRL an der Leine“

Herr Pahling, ThLG, stellt in seinem Vortrag (Anlage 8) das Pilotprojekt vor und geht dabei auf die Besonderheiten bei der Verfahrensbearbeitung ein.

- erstes Verfahren zur bodenordnerischen Begleitung zur Umsetzung von Maßnahmen der WRRL an Gewässern erster Ordnung,
- wenig Interesse der beteiligten Eigentümer am Verfahren,
- große regionale Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahmen vorheriger Projekte (A 38, B 80, Radweg),
- hoher Flächenbedarf in einem durch Topografie eng abgegrenzten Verfahrensgebiet / großer Verlust an Bewirtschaftungsfläche.

Es wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz gewählt. Durch eine frühzeitige und konsequente Einbeziehung der Bewirtschafter konnte der anfängliche Widerstand in eine „Mitwirkungsbereitschaft“ gewandelt werden. Durch eine größere Abgrenzung des Verfahrensgebietes war wesentlich mehr Flexibilität bei der Neuordnung der Flächen möglich. Durch die Verfahrensbearbeitung in einem Hause (Wasserbau sowie Flächenmanagement in der ThLG) entfielen schwierige und zeitaufwändige Abstimmungen und es konnten viele Synergien genutzt werden. Dadurch war eine schnelle, effektive, kostenreduzierte Umsetzung der Maßnahme möglich.

Diskussion / Anfragen:

- Für die Verfahrensabgrenzung ist es elementar, im Vorfeld Umfang und Lage potenzieller Tauschflächen zu recherchieren. Grenzen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens werden in engen Tälern mit limitierten Tauschflächen gesehen.
- Der freiwillige Landtausch sollte eher in Gebieten mit wenigen Eigentümern und größeren zu tauschenden Flächen durchgeführt werden.

Anerkennung von A+E-Maßnahmen zur Umsetzung der Landesprogramme

Auf Wunsch des Thüringer Rechnungshofes erläutert Herr Schkade in seinem Vortrag (Anlage 9) die rechtlichen Möglichkeiten der Anerkennung von A+E-Maßnahmen zur Umsetzung von Maßnahmen der WRRL gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege des Bundes (BNatSchG):

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen geeignet sein, die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen naturschutzfachlich aufwertungsfähig und -bedürftig sein.
- Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Entwicklungspflege.
- Maßnahmen, für die Verpflichtungen zur Durchführung nach anderem Recht bestehen, kommen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht in Frage.
- Maßnahmenkosten, die bis zu 10 % der Kosten für das Eingriffsvorhaben betragen, werden noch als zumutbar eingestuft. Berechtigung der Vorhabensträger bei teuren Ausgleichsmaßnahmen auf kostengünstigere (multifunktionale) Maßnahmen auszuweichen.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG stehen Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Voraussetzung hierfür ist der Funktionsbezug dieser Maßnahmen gemäß Satz 2 und 3 des § 15 Abs. 2 BNatSchG:

„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Das Thüringer Umweltministerium hat mehrere Broschüren als Arbeitshilfen zum Thema auf seiner Homepage veröffentlicht:

- Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell
https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/naturschutz/naturschutzrecht/die_eingriffsregelung_in_thuringen_-_bilanzierungsmodell.pdf

- Flächenpools in Thüringen
<http://apps.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload774.pdf>
- Bewertung von Kompensationsmaßnahmen in Auen
<http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt1/sonderpublikation/handlungsempfehlung.pdf>
- Nutzung Struktur und Durchgängigkeit verbessernder Maßnahmen der EU-WRRL als Kompensationsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher und baurechtlicher Eingriffsregelung
<http://apps.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1302.pdf>

Diskussion / Anfragen:

- Auf Nachfrage führt Herr Schkade aus, dass es für die Einrichtung von Flächenpools keine Meldepflicht gibt. Er geht aber davon aus, dass die Mehrzahl der Landkreise Flächenpools bewirtschaftet.
- Frau Ring berichtet davon, dass bilanzierte Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen teilweise doch nicht von den unteren Naturschutzbehörden anerkannt würden.
- Die Kompensationsverordnung des Landes soll in Kürze überarbeitet werden,

Schritte zur Umsetzung der Landesprogramme

Hierzu erläutert Herr Diening, dass:

- DVDs sowie einzelne Broschüren der Landesprogramme mit Hinweisen zur Betroffenheit im Herbst versandt werden,
- ebenfalls im Herbst eine Dienstberatung mit den unteren Wasserbehörden zu den Auswirkungen der Landesprogramme stattfinden wird,
- das TMUEN, Ref. 24 zu Dienstberatungen, Gremiensitzungen bzw. Tagungen zur Erläuterung der Landesprogramme eingeladen werden kann,
- die TLUG aufgefordert wurde, die Landes-Maßnahmen in Jahresscheiben zu unterteilen,
- Überhang-Maßnahmen aus dem ersten Bewirtschaftungszyklus mit einer höheren Priorität abgearbeitet (Gewässer erster Ordnung), bzw. bei Gewässern zweiter Ordnung diese ggf. angeordnet werden,
- die Maßnahmen der Landesprogramme im Wasserbauprogramm (Gewässer erster Ordnung) bzw. im Förderprogramm mit einem höheren Fördersatz berücksichtigt werden,
- die Landesprogramme in den nächsten sechs Jahren nicht angepasst bzw. fortgeschrieben werden, jedoch werden erforderliche Änderungen intern dokumentiert,
- die behördenverbindlichen Bewirtschaftungspläne die Grundlage für das Landesprogramm Gewässerschutz bilden,
- die Hochwasserrisikomanagementpläne, die die Grundlage für das Landesprogramm Hochwasserschutz bilden, nicht behördenverbindlich sind und damit auch nicht das Landesprogramm, da kein Rechtsanspruch auf Hochwasserschutz besteht. Die Zielstellung des Landes ist es jedoch, die geplanten Maßnahmen an den Gewässern erster Ordnung auch umzusetzen.
- es neben der Maßnahmenumsetzung auch weitere Aufgaben und neue Herausforderungen gibt (z. B. Starkregen, Talsperren).

Abschließend bittet Herr Diening die Mitglieder des Thüringer Gewässerbeirates, eigene Möglichkeiten zu nutzen, um die Landesprogramme bekanntzumachen sowie die Maßnahmenumsetzung zu unterstützen.

TOP 8 Sonstiges

Die nächste Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates findet voraussichtlich während der Phase der Verbändeanhörung zum Thüringer Wassergesetz als Sondersitzung statt.

mögliche Themen der übernächsten Sitzung:

- Vorstellung von „Best practice“-Beispielen durch die Mitglieder des TGB,
- Greening / Verzahnung von ELER und WRRL (vorgeschlagen von Herrn Reisinger),
- Exkursion - Herr Thiemt erklärt sich bereit, hierfür einen Vorschlag zuzusenden.

aufgestellt:
gez. Simone Schröter

bestätigt:
gez. Holger Diening

9 Anlagen